

Allgemeine Lieferbedingungen für neue und Gebrauchte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile

**MARKUS
MEDIA** 

Markus Media
Max-von-Eyth Str. 23a
27798 Hude
Deutschland

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen kommen auf den Kaufvertrag zur Anwendung, in welchem auf sie verwiesen wird. Sie kommen zudem auch auf die laufenden Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, namentlich auf alle weiteren Leistungen von Markus Media zur Anwendung, die später im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen erbracht werden wie z.B. Reparatur- und Servicearbeiten und Lieferung von Ersatzteilen und Verbrauchsmaterial.
- 1.2 In diesen Allgemeinen Lieferbedingungen werden die Markus Media (Verkäufer) als Markus Media und der Kunde von Markus Media (Käufer) als Kunde bezeichnet.
- 1.3 Der Vertrag zwischen Markus Media und Kunde ist entweder mit der gegenseitigen Unterzeichnung eines Kaufvertrages oder, wo ein solcher nicht ausgefertigt wird, mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von Markus Media, dass sie die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
- 1.4 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Angebote von Markus Media freibleibend.
- 1.5 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.6 Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von Markus Media ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen von Markus Media sind im Kaufvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu diesen abschließend aufgeführt. Markus Media ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.
- 2.2 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.

3. Technische Unterlagen und Software

- 3.1 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Darunter fallen beispielweise Zeichnungen, Pläne, Betriebsvorschriften und Ersatzteilkataloge. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 3.2 Enthalten die Lieferungen und Leistungen eine Einrichtung zur elektronischen Datenverarbeitung und Software, gewährt Markus Media dem Kunden an der Software ein grundsätzlich nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Dieses berechtigt den Kunden allein zur bestimmungsgemäßen Nutzung inner-

halb der elektronischen Einrichtung der Lieferung.

Er hat insbesondere nicht das Verbreitungsrecht, das Vervielfältigungsrecht oder das Bearbeitungsrecht an der Software. Die Übertragung ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z. B. im Falle des Weiterverkaufs der Lieferung. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der Markus Media zustehenden Rechte zu verpflichten. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzungsüberlassung für Software des Rechteinhabers an der betreffenden Software in der jeweils geltenden Fassung. Die zum Betrieb des Liefergegenstandes erforderlichen Schriften und Programme sind regelmäßig Gegenstand von Urheber- und Schutzrechten und verbleiben im Eigentum von Markus Media bzw. des jeweiligen Rechteinhabers.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

4.1 Neue Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile

- 4.1.1 Neue Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile entsprechen den für das Inverkehrbringen zwingend geltenden Vorschriften für die Betriebssicherheit Unfallverhütung am Sitz des Herstellers und in der Europäischen Gemeinschaft. Für vom Kunden beigestellte Baueinheiten oder Ersatzteile übernimmt Markus Media keine Verantwortung betreffend die Einhaltung der erwähnten Vorschriften.

- 4.1.2 Der Kunde hat Markus Media spätestens mit der Bestellung auf zusätzliche Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die für die Einfuhr oder den Betrieb im Bestimmungsland gelten. Eventuelle Kosten für Anpassungen werden separat in Rechnung gestellt.

4.2 Gebrauchte, überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile

- 4.2.1 Gebrauchte, überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile entsprechen mindestens den Vorschriften die für die Betriebssicherheit und Unfallverhütung im Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens am Sitz des Herstellers zwingend einzuhalten waren. Markus Media übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gekauften Gegenstände die Voraussetzungen für die Einfuhr in das Bestimmungsland und den dortigen Betrieb erfüllen. Markus Media rät dem Kunde dringend, vor Abschluss des Kaufvertrages zu prüfen, ob er die Gegenstände in das Land seiner Wahl einführen und dort betreiben kann.
- 4.2.2 Wünscht der Kunde die Prüfung und anschließende Ausföhrung zusätzlich möglicher Sicherheits- und Schutzmaßnahmen durch Markus Media, so hat er dies Markus Media spätestens mit der Bestellung bekanntzugeben. Die Kosten der Prüfung und falls möglich der Anpassung werden separat in Rechnung gestellt.

Allgemeine Lieferbedingungen für neue und Gebrauchte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile

**MARKUS
MEDIA** 

Markus Media
Max-von-Eyth Str. 23a
27798 Hude
Deutschland

4.3 Gebrauchte, nicht überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile

Für gebrauchte, nicht überholte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile übernimmt Markus Media keinerlei Verpflichtung zur Prüfung oder Erfüllung von Vorschriften betreffend die Betriebssicherheit oder Unfallverhütung; solche Produkte müssen grundsätzlich durch den Käufer vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufbereitet werden. Markus Media übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass die gekauften Gegenstände die Voraussetzungen für die Einfuhr in das Bestimmungsland oder den dortigen Betrieb erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet vor Abschluss des Kaufvertrages zu prüfen, ob er die Gegenstände in das Land seiner Wahl einführen und dort betreiben kann.

5. Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich netto, ex works, Hude (EXW gemäß Incoterms 2010), exkl. Verpackung für See-, Land- oder Lufttransport, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z. B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von indirekten Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Markus Media zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist. Dies gilt auch dann, wenn Markus Media Leistungen (z. B. Montage- oder Servicearbeiten) auf ihre Kosten durch Dritte erbringen lässt.
- 5.2 Die Preise können sich nach Vertragsabschluss ändern, soweit:
- nachträglich eine Änderung des Liefertermins aus nicht von Markus Media zu vertretenden Gründen erfolgt oder eine solche vereinbart wird;
 - sich der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen geändert hat;
 - die Ausführung oder Konfiguration des zu liefernden Gegenstandes Änderungen erfährt, weil die Markus Media vom Kunden überlassenen Unterlagen und Muster den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren, oder weil sich herausstellt, dass der Kunde die von Markus Media schriftlich bekannt gegebenen Rahmenbedingungen (Umgebungsverhältnisse, verwendete Materialien etc.) nicht erfüllt;
 - eine nachträgliche Änderung von Vorschriften am Bestimmungsort Änderungen am Liefergegenstand erforderlich macht.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von Markus Media ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebüh-

ren, Zöllen u. dergleichen zu leisten.

- 6.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Preis für Maschinen, Ersatzteile und Baueinheiten 10 Tage nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.
- 6.3 Alle übrigen Leistungen von Markus Media sind nach erbrachter Leistung gegen Rechnungstellung zu bezahlen.
- 6.4 Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit der geschuldete Betrag am Domizil von Markus Media zur freien Verfügung von Markus Media gestellt worden ist.
- 6.5 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung oder Leistungen aus Gründen, die Markus Media nicht zu vertreten hat, verzögert, verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden oder wenn Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 6.6 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine Nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins in der Höhe von 2,0 Prozent per Monat zu entrichten, was jedoch die Fälligkeit der Forderung in keiner Weise beeinträchtigt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist. Geleistete Anzahlungen werden nicht verzinst. Bei Vertragsverletzung durch den Kunden dient die geleistete Anzahlung Markus Media zur Deckung des dadurch entstandenen Schadens, wobei Ersatzansprüche für Schäden, die darüber hinausgehen, vorbehalten bleiben. Es steht Markus Media frei zu bestimmen, auf welche Schadensposition die Anzahlung angerechnet wird.
- 6.7 Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen. Im Übrigen ist eine Verrechnung durch den Kunden ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Markus Media bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zur Begründung oder Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes von Markus Media erforderlich sind, mitzuwirken. Zudem ermächtigt er Markus Media mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden Einseitig die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und ohne Mitwirkung des Kunden alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Allgemeine Lieferbedingungen für neue und Gebrauchte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile

**MARKUS
MEDIA** 

Markus Media
Max-von-Eyth Str. 23a
27798 Hude
Deutschland

7.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt das Folgende:

- a) Der Kunde hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er hat ihn ferner auf seine Kosten zugunsten von Markus Media gegen Maschinenbruch-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden zu versichern und Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung Markus Media auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Kunde hat das Recht, den Liefergegenstand zu benutzen, nicht aber das Recht zur Überlassung an Dritte, zur Veräußerung oder zur Belastung desselben.
- c) Der Kunde hat den Liefergegenstand auf seine Kosten von jeglichem Zugriff Dritter freizuhalten und drohende Zugriffe Markus Media unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch solche, die das Betriebsgrundstück des Kunden betreffen.
- d) Eine Standortänderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Markus Media und darf nur von Mitarbeitern von Markus Media oder ihren Beauftragten durchgeführt werden.
- e) Der Kunde gestattet Markus Media oder deren Beauftragten die Besichtigung des Liefergegenstandes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

8. Liefertermine

- 8.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Liefertermine unverbindlich. Der ex-works Liefertermin ist eingehalten, wenn bei dessen Eintritt die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden abgesandt worden ist. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen und Importlizenzen einzuholen, damit nach der Versandbereitschaft die Auslieferung auch tatsächlich erfolgen kann.
- 8.2 Die Einhaltung des Liefertermins setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Wenn der Kunde die bei Vertragsschluss und vor Auslieferung zu erbringenden Zahlungen und eventuellen Sicherheiten nicht geleistet hat, ist Markus Media berechtigt, die Auslieferung zu unterlassen.
- 8.3 Der Liefertermin wird angemessen verschoben:
 - a) wenn Markus Media die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die Markus Media trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Fehlproduktion von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - c) wenn der Kunde oder von ihm eingesetzte Dritte mit den von

ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind;

- 8.4 Verzögert sich die Ablieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko und Verantwortungsbereich des Kunden haben, so hat der Kunde Markus Media die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch Markus Media mindestens 1 Prozent vom Kaufpreis für jeden angefangenen Monat; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt möglich. Markus Media ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.
- 8.5 Sieht sich Markus Media außer Stande, die Lieferung innerhalb für den Kunden nützlicher Frist zu erbringen, ist sie berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls schuldet sie dem Kunden gegebenenfalls die Verzugsentschädigung gemäß Ziffer 8.4 und die Rückzahlung einer erhaltenen Anzahlung gegen Rückgabe aller bereits erbrachten Lieferungen.
- 8.6 Sieht sich Markus Media außer Stande, innerhalb längstens 180 Tagen ab Lieferung gerügte Mängel zu beheben, so ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und gegen Rückzahlung der bereits erhaltenen Zahlungen des Kunden zuzüglich einer pauschalen Entschädigung (unter allen Titeln) von 15 % des Gesamtkaufpreises die Rückgabe des Liefergegenstandes auf ihre Kosten innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Rücktrittserklärung beim Kunden abzuholen.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so hat der Kunde folgende Rechte:
 - a) Markus Media verpflichtet sich zur Nacherfüllung und erbringt diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Ersetzte Teile werden Eigentum von Markus Media.
 - b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung von Markus Media nur unerheblich ist.
 - c) Zur Vornahme aller Markus Media notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist Markus Media von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Wünscht der Kunde aus betrieblichen Gründen die für Markus Media mit zusätzlichen

Allgemeine Lieferbedingungen für neue und Gebrauchte Maschinen, Baueinheiten und Ersatzteile

**MARKUS
MEDIA** 

Markus Media
Max-von-Eyth Str. 23a
27798 Hude
Deutschland

Kosten verbundene Eilentsendung eines Servicetechnikers oder die Durchführung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, hat er die dadurch anfallenden Mehrkosten (z. B. Überstundenzuschläge, längere Anfahrtswege) zu tragen.

- d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Mängel hat der Kunde Markus Media unverzüglich mitzuteilen.

9.2 Mängelansprüche sind ausgeschlossen:

- a) Für Gebrauchtmaschinen oder sonstige gebrauchte Gegenstände, es sei denn, eine Mängelhaftung wird ausdrücklich vereinbart.
- b) Der Verbrauch und der Verschleiß von Materialien und Teilen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer unvermeidlichen und regelmäßigen Abnutzung unterliegen, ist von der Mängelhaftung nicht umfasst.
- c) Wenn der Liefergegenstand im Betrieb des Kunden in funktioneller Verbindung mit bereits vorhandenen oder von dritter Seite erworbenen Hard- oder Softwarekomponenten benutzt wird, sofern die Störung durch diese oder deren mangelnde Kompatibilität mit dem Markus Media-Liefergegenstand verursacht wird. Hat Markus Media eine Kompatibilität mit Fremdprodukten zugesichert, bezieht sich dies nur auf die im Zeitpunkt dieser Zusicherung aktuelle Produktversion, nicht jedoch auf ältere oder künftige Produktversionen (Software-Upgrades, Service Releases oder Software-Updates) dieses Produkts.
- d) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und diese ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind.
- e) Wenn und soweit eine Störung darauf beruht, dass der Kunde die vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht entsprechend den Maßgaben der Bedienungshandbücher durchführt oder durchführen lässt.
- f) Die zur Beseitigung der unter a) bis e) genannten Störungen notwendigen Serviceeinsätze hat der Kunde nach den jeweils geltenden Servicebedingungen von Markus Media und zu den Kostensätzen für Service-Einzelaufträge von Markus Media zu tragen.

- 9.3 Für Schäden infolge unvermeidlicher, regelmäßiger Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Aufstellorts, insbesondere Aufstellungsgrundes, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse bleibt der Kunde allein verantwortlich.

- 9.4 Mehrkosten der Nacherfüllung, die auf einer Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Anlieferungsort beruhen, trägt der Kunde.

- 9.5 Bei Entdeckung eines Mangels an Verbrauchsmaterialien müssen diese im Zustand der Entdeckung des Mangels separiert und zur Überprüfung durch Markus Media bereitgehalten werden. Ansonsten gelten sie in dem gelieferten

Zustand ohne weitere Haftung von Markus Media als genehmigt.

- 9.6 Der Kunde verpflichtet sich, für eine der Komplexität des Liefergegenstandes angemessene Ausbildung des Bedienungspersonals zu sorgen. Für Probleme, die die Folge ungenügender Ausbildung des Personals des Kunden sind, kann Markus Media nicht verantwortlich gemacht werden.

10. Schadenersatz

- 10.1 Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Markus Media oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet Markus Media nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.2 Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

- a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Markus Media oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet Markus Media nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit von Markus Media, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von Markus Media auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis maximal zum Wert des Liefergegenstandes begrenzt.
- c) Schadenersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten bei einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
- d) Schadenersatzansprüche aus Verzug, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

- 10.3 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern Markus Media einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

- 10.4 Der Anspruch des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen an Stelle des Schadenersatzanspruchs statt der Leistung bleibt unberührt.

11. Mittelbare Schäden

Markus Media haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung wie z. B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12. Rückgriffsrecht von Markus Media

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Personen

**Allgemeine Lieferbedingungen
für neue und Gebrauchte Maschinen,
Baueinheiten und Ersatzteile**

**MARKUS
MEDIA** 

Markus Media
Max-von-Eyth Str. 23a
27798 Hude
Deutschland

verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Markus Media in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Kunden zu.

13. Abtretung

Die Abtretung der Rechte des Kunden aus dem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung von Markus Media nicht zulässig.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder des Kaufvertrages nichtig oder ungültig sein, so wird der Recht des Kaufvertrages dadurch nicht beeinträchtigt. Die Lücke ist nach Treu und Glauben auszufüllen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1 Der Kaufvertrag, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind, soweit die Verträge betreffend weiterer Leistungen im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand unterliegen Deutscher Recht (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980).
- 15.2 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus einem oder im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag wird als Gerichtsstand Oldenburg, Deutschland, vereinbart, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist.